

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 51.

Freitag den 20. Februar.

1852.

Bekanntmachung, die Reinhaltung der Straßen betr.

Häufig vorkommende Ordnungswidrigkeiten lassen es nothwendig erscheinen, die wegen Reinhaltung der hiesigen Straßen und öffentlichen Plätze früher von uns getroffenen noch gültigen Bestimmungen, wie solche nachstehend zusammengestellt sind, aufs Neue bekannt zu machen und einzuschärfen.

1) Jeder Hausbesitzer hat dafür zu sorgen, daß der längs der Straßenfronte seines Grundstücks befindliche Theil der Straße bis zur Mitte derselben mindestens drei Mal wöchentlich und zwar an jedem Markttage in den Nachmittagsstunden von 2 bis 4 Uhr rein gekehrt werde.

2) Bei trockener Witterung ist, zu Verhütung des Staubes, vor und bei dem Kehren die Straße gehörig mit Wasser zu besprengen.

3) Nur an den vorstehend unter 1) bemerkten Tagen und Stunden dürfen aus den Häusern Kehrigt und sonstige Abgänge an Stroh, Papier, Lumpen und dergleichen auf die Straße geschüttet werden.

Dagegen ist es völlig unstatthaft, Asche, Hauschutt, Kacheln, Taster- und Muschelschalen, Steine oder Scherben zu den Kehrigthäufen zu bringen.

Die Hausbesitzer, beziehentlich Stellvertreter derselben haben bei eigener Verantwortung darauf zu sehen, daß auch von den übrigen Hausbewohnern diesen Anordnungen nicht zuwider gehandelt werde.

4) Wenn außer der regelmäßigen Kehzeit beim Auf- und Abladen oder beim Ein- und Auspacken von Waaren oder Reubles auf der Straße Stroh, Heu und dergleichen verstreut worden, so ist Solches sofort nach beendigter Arbeit bei Seite zu schaffen.

Dasselbe gilt von Schutt-, Sand- und Erdhäufen, welche behufs der Abfuhr auf die Straße gebracht werden; wogegen Schnee oder Eis überhaupt nicht aus den Häusern und Höfen auf die Straße geschafft werden dürfen.

5) Jeder Grundstücksbesitzer, in den Vorstädten eben so wie in der inneren Stadt, ist verpflichtet, bei Schneefall durch Bohnschaufeln und Kehren, bei Glätteis durch Streuen von Sand, Asche oder Sägespähen den Fußweg längs der Straßenfronte seines Areals gehörig gangbar zu erhalten.

Bei fernerer Nichtbeachtung dieser Vorschriften haben in jedem Falle Die, welchen dabei etwas zur Last fällt, unfehlbar Geld- oder Gefängnißstrafe zu gewärtigen.

Leipzig den 14. Februar 1852.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.

Bekanntmachung.

Da die, zu Vertilgung der Raupennester durch unsere Bekanntmachung vom 8. vorigen Monats gesetzte Frist längst abgelaufen, gleichwohl der darin enthaltenen Weisung von mehreren hiesigen Garteninhabern noch nicht oder nicht gehörig Folge geleistet worden, so wird gedachte Anweisung andurch wiederholt mit der Verwarnung: daß in allen Gartengrundstücken hier, wo

bis zum 1. März dieses Jahres

die Beseitigung der Raupennester nicht gehörig bewirkt sein sollte, dieses alsdann Obrigkeit wegen auf Kosten der Säumigen veranstaltet und gegen Letztere außerdem mit Geld- oder Gefängnißstrafen verfahren werden wird.

Leipzig den 17. Februar 1852.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.

Verkauf oder Verpachtung des Trockenplatzes am ehemaligen Frankfurter Thore.

Die auf den 23. d. M. anberaumte Licitation zur Verpachtung des am ehemaligen Frankfurter Thore gelegenen Trockenplatzes wird hiermit wieder aufgehoben, indem der gedachte Platz nach Befinden entweder verpachtet oder auch verkauft werden soll.

Kauf- und Pachtlustige haben sich daher

den 8. März d. J.

Vormittags um 11 Uhr bei der Rathsstube hieselbst einzufinden und ihre auf Kauf oder Pachtung zu richtende Behote zu eröffnen, sodann aber weiterer Resolution sich zu gewärtigen. Die Kauf- und Pachtbedingungen sind vom 25. d. M. an bei der Rathsstube einzusehen.

Leipzig den 19. Februar 1852.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.